

## Reglement für die Benutzung von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen

1. Sämtliche der Volksschulgemeinde gehörenden Gebäude und Plätze dienen in erster Linie der Schule. Soweit keine Beeinträchtigung des Unterrichtes entsteht, können Schulzimmer, Turnhallen, Spielplätze und andere Räumlichkeiten, Vereinen, Einzelpersonen und Dritten zur Benutzung überlassen werden.
2. Gesuche um einmalige, mehrmalige oder dauernde Benutzung sind dem „Ressortleiter Sport/Kultur“ zu melden. Über die Bewilligung entscheidet die Ressortleitung (in speziellen Fällen die Behörde der VSG Sirnach) und teilt dies dem Hauswart mit.
3. Eine erteilte Bewilligung kann von der Behörde der Volksschulgemeinde Sirnach jederzeit zurückgezogen werden, vor allem wenn:
  - gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
  - die Benützungsordnung und die Weisungen des Hauswartes missachtet werden
  - wiederholt Beschädigungen der Lokale, Geräte und Einrichtungen vorkommen
  - die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden
  - Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden
  - Reparaturen, Benützungsgebühren der Lokale und Wartegelder des Hauswartes nicht bezahlt werden
  - ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.
4. Die Schulanlage bleibt während der ersten vier Wochen der Sommerferien und an Weihnachten/Neujahr jeweils vom 24.12. bis und mit 02.01. geschlossen, sofern die Behörde der VSG Sirnach keine speziellen Bewilligungen erteilt.  
Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Ressortleitung erforderlich.
5. **Das Öffnen und Schliessen der bewilligten Räumlichkeiten ist ausschliesslich Sache des verantwortlichen Leiters.** Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist nur mit Zustimmung des Hauswartes möglich.
6. Die Lokale dürfen von den Benutzern frühestens 10 Minuten vor Beginn betreten werden und müssen spätestens um 22.15 Uhr verlassen sein. Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Leiter betreten. Die Flutlicht-Anlage muss spätestens um 22.00 Uhr ausgeschaltet werden. Sollte eine Veranstaltung länger als bis 22.00 Uhr dauern, muss dies dem Hauswart gemeldet werden, damit er die Aussenbeleuchtung steuern kann.
7. Ab 22.00 Uhr dürfen sich Personengruppen nicht mehr im Schulareal aufhalten, ausser sie sind berechnete Benutzer der Schulräumlichkeiten.
8. Vereinsangehörige sowie Einzelpersonen dürfen die zugeteilten Räume und Plätze nur während der vereinbarten Zeiten benutzen.
9. Bei der Benutzung der Lokalitäten ist den Einrichtungen und Anlagen Sorge zu tragen.
10. Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu **melden**. In Schadensfällen haftet die Körperschaft kollektiv.
11. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und Vereinsgeräten ist nur mit Bewilligung des Hauswartes gestattet. Schuleigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit dem Ressortleiter aus den Räumen entfernt werden. Beim Verstellen der Geräte ist grösste Sorgfalt anzuwenden. Benutzte Geräte sind nach ihrer Benutzung in Ordnung zu bringen. Innengeräte dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die im Freien benutzten Geräte sind gereinigt zu versorgen.

12. Für Veranstaltungen in Schulräumlichkeiten jeder Art ist die Bestuhlung und weitere Einrichtung Sache der Veranstalter, ebenso das Aufräumen und die Reinigung, die jedoch unter Aufsicht des Hauswartes zu erfolgen hat. Die nötigen Arbeitskräfte sind durch den Veranstalter zu stellen.
13. Fahrzeuge sind an den für sie bestimmten Plätzen abzustellen. Velos dürfen nicht an die Hauswände gestellt werden. Generell gilt auf dem ganzen Schulareal ein striktes Fahrverbot für Motorfahrzeuge.
14. In sämtlichen Schulräumen und anderen Räumlichkeiten besteht striktes Rauchverbot.
15. Eine spezielle Gebührenordnung regelt die finanziellen Leistungen der Benutzer gegenüber der Volksschulgemeinde.
16. Für die ausserordentliche Reinigung von Schulräumen, Turnhallen, usw. ist der Hauswart zu entschädigen. Die Rechnungstellung erfolgt durch das Schulsekretariat.
17. Die Rasenflächen dürfen nur bei gut abgetrocknetem Boden benützt werden. Über die Freigabe oder Sperre entscheidet der Hauswart.
18. Die Benutzer sind gegenüber der Volksschulgemeinde Sirnach für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verantwortlich. Über Anstände entscheidet die Behörde der VSG Sirnach. Den Vereinsvorständen und Kursorganen ist vom Inhalt dieses Reglements Kenntnis zu geben.
19. Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2010 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.